

daß er angesehen habe die Dienste und Treue, welche Märf v. Schellenberg ihm und dem Reiche erwiesen habe, und daß er ihm nun zum Lohne die Kellhöfe der Reichsstadt Lindau samt Zubehör gebe und ihm darauf, als auf ein Pfand 100 Gulden schlage mit Vorbehalt der Wiedereinlösung (Reg. 237). Die Vogtei über diese sog. Kell- oder Kelnhöfe (Majerhöfe), die nach und nach ansehnliche Dörfer wurden, hatte Kaiser Ludwig im Jahre 1334 dem Grafen Hugo v. Bregenz für 200 Mark Silber gegeben. König Karl IV. hatte sie 1364 dem Grafen v. Helfenstein nebst anderen Gerechtigkeiten für 3000 Pfund Heller abgetreten. Im Jahr 1382 kamen sie an die Stadt Ulm. Diese cedierte sie dem König Wenzel, der sie an Märf v. Schellenberg verpfändete. So in Mart. Curtii Schwäb. Chronik II. 594.

Nach anderen Angaben hätten die Herzoge v. Oesterreich diese Vogtei am 22. Mai 1375 vom Grafen Rudolf V. von Montfort-Feldkirch zugleich mit Staufen und anderen Gütern gekauft.¹⁾ Marquard blieb noch lange Jahre im Dienst des Königs. Im Jahre 1397 stellte derselbe König demselben Ritter Märf wieder einen Pfandbrief aus, in welchem er ihm abermals weitere 100 Gulden auf dieselben Kellhöfe schlug. König Rupprecht bestätigte diese Verpfändung im Jahre 1402; König Sigismund tat im Jahre 1413 dasselbe und erhöhte die Pfandsumme zugleich um 200 Gulden. Im Jahre 1422 wurden durch denselben König dem Märf wieder 200 Gulden darauf geschlagen. Aber schon im Jahre 1430 befahl Sigismund der Stadt Lindau und bevollmächtigte sie, diese Reichs-Majerhöfe (Oberra it nau, Schö n au, Rickenbach und Aeschach mit Leuten, Gütern und Rechten und mit der Vogtei) von Märf v. Schellenberg einzulösen um 700 Gulden über die Pfandsumme (also um 1300 Gulden) mit Vorbehalt der Einlösung durch das Reich. Die Einlösung durch Lindau erfolgte, wie wir später sehen werden, zum Leidwesen Märks.

König Wenzel hatte sich den Schellenbergern übrigens noch weiter dankbar erwiesen, indem er ihnen ebenfalls im Jahre 1394 in dem Amte Rißlegg, in dem Dorfe zu Zell, das zur Feste Rißlegg gehörte, das Marktrecht, Gewicht, Stock und Galgen d. h. die höhere Gerichtsbarkeit gab. Damit waren sie

¹⁾ So in Josef S. Kögl, Burg Hohenbregenz zc. S. 80.